



**Vergütungssystem für die Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin  
der  
NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA**

---

München, 2021

## Vergütungssystem für die Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin der NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA

---

Veröffentlichung gemäß §120a Abs. 2 Aktiengesetz (AktG)

### Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung der NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA über die Billigung des Vergütungssystems für die Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin

Auf der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 10. Dezember 2021 hat der Aufsichtsrat nach § 120a Absatz 1 AktG das Vergütungssystem für die Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin unter TOP 6 zur Billigung vorgelegt.

Die Hauptversammlung hat das Vergütungssystem für die Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin mit folgendem Ergebnis gebilligt:

	Anzahl	In % vom Grundkapital
Gültig abgegebene Stimmen	678.744	31,87 %
Ja-Stimmen	669.431	98,63 %
Nein-Stimmen	9.313	1,37 %

Der Wortlaut des Beschlusses und des Vergütungssystems ergeben sich aus Tagesordnungspunkt 6 und aus der Beschreibung des Vergütungssystems für die Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin der im Bundesanzeiger vom 03. November 2021 veröffentlichten Einberufung und Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung der NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA am 10. Dezember 2021.

Der Beschlussvorschlag und die Beschreibung des Vergütungssystems sind nachfolgend noch einmal vollständig wiedergegeben.

## **Beschlussvorschlag zur Billigung des Vergütungssystems für die Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin an die ordentliche Hauptversammlung der NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA am 10. Dezember 2021**

---

### **6. Beschlussfassung über die Billigung des Vergütungssystems für die Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin**

Nach § 120a Absatz 1 AktG beschließt die Hauptversammlung einer börsennotierten Aktiengesellschaft mindestens alle vier Jahre sowie bei jeder wesentlichen Änderung über die Billigung des Systems zur Vergütung der Vorstandsmitglieder, wobei nach der Übergangsvorschrift in § 26j Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz die erstmalige Beschlussfassung in der ersten ordentlichen Hauptversammlung zu erfolgen hat, die auf den 31. Dezember 2020 folgt.

Die NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA ist eine Kommanditgesellschaft auf Aktien und hat als solche keinen Vorstand. Stattdessen ist die NorCom Verwaltungs GmbH als persönlich haftende Gesellschafterin für die Geschäftsführung zuständig. Gegenstand der Vorlage an die Hauptversammlung der Gesellschaft ist somit das Vergütungssystem für die Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin. Daher wird der diesjährigen Hauptversammlung der Gesellschaft das seit dem 18. Juni 2018 geltende System zur Vergütung der Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin gemäß § 120a Absatz 1 AktG i. V. m. § 278 Absatz 3 AktG zur Billigung vorgelegt.

Rechtsformbedingt ist die Gesellschafterversammlung der NorCom Verwaltungs GmbH für die Entscheidung über die Vergütung der Geschäftsführer der NorCom Verwaltungs GmbH zuständig. Das vorgelegte Vergütungssystem wurde daher von dieser und nicht vom Aufsichtsrat der NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA entwickelt. Gemäß § 120a Absatz 1 AktG i. V. m. § 278 Absatz 3 AktG ist zur Vorlage an die Hauptversammlung dennoch der Aufsichtsrat der NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA zuständig.

#### **Der Aufsichtsrat schlägt vor zu beschließen:**

Das Vergütungssystem für die Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin, wie in der Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung vom 10.12.2021 im nachfolgenden Abschnitt „Berichte und Hinweise“ unter dem Punkt „Zu TOP 6 Vergütungssystem für die Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin“ beschrieben, wird gebilligt.

### **Berichte und Hinweise zu TOP 6 Vergütungssystem der Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin**

#### **Vergütungssystem für die Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin**

Das seit der Umwandlung in eine KGaA im Jahr 2018 geltende Vergütungssystem für die Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin der NorCom Information Technology KGaA, soll der Hauptversammlung gemäß § 120a I AktG zur Billigung vorgelegt werden.

Bezugnahmen auf die „Gesellschafterversammlung“ sind im Folgenden als Bezugnahmen auf die Gesellschafterversammlung der persönlich haftenden Gesellschafterin zu verstehen, welche für die Fest- und Umsetzung dieses Vergütungssystems zuständig ist.

Die Gesellschafterversammlung setzt das System der Vergütung mit den gesetzlichen Vorgaben in §§ 87, 87 a AktG fest. Das von der Gesellschafterversammlung beschlossene Vergütungssystem wird gem. § 120 a Abs. 1 AktG der Hauptversammlung mindestens alle 4 Jahre beginnend mit dem Jahr 2021 bzw. bei jeder wesentlichen Änderung zur Billigung vorgelegt. Billigt die Hauptversammlung das jeweils zur Abstimmung gestellte Vergütungssystem nicht, wird nach § 120 a Abs. 3 AktG spätestens in der darauffolgenden ordentlichen Hauptversammlung ein überprüftes Vergütungssystem zum Beschluss vorgelegt.

Das nachfolgend dargestellte Vergütungssystem für die Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin leistet einen wichtigen Beitrag zur Förderung und Umsetzung einer langfristigen Unternehmensstrategie und zu einer werteorientierten und nachhaltigen Unternehmensführung im Einklang mit den Aktionärsinteressen. Insbesondere soll langfristig der Shareholder Value des Unternehmens gesteigert werden. Weiteres Ziel ist es, den Mitgliedern der Geschäftsführung unter Berücksichtigung der gesetzlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen sowie den Grundsätzen guter Corporate Governance ein marktübliches und zugleich wettbewerbsfähiges Vergütungspaket anzubieten. Die Vergütung wird außerdem an die Leistungen der Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin gekoppelt,

indem die variablen Vergütungsbestandteile von der Erreichung bestimmter Ziel-Kriterien abhängig gemacht werden. Damit werden besondere Leistungen angemessen vergütet, während eine Verfehlung der vorgegeben Ziele zu einer spürbaren Absenkung führt.

#### **a) Verfahren zur Fest- und Umsetzung sowie zur Überprüfung des Vergütungssystems**

Die Ausgestaltung des Vergütungssystems für die Mitglieder der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin sowie die Umsetzung und regelmäßige Überprüfung des Vergütungssystems obliegen der Gesellschafterversammlung.

Die Gesellschafterversammlung kann bei Bedarf Änderungen am Vergütungssystem beschließen.

#### **b) Überprüfung des Vergütungssystems und Sicherstellung der Angemessenheit der Vergütung**

Die Gesellschafterversammlung überprüft das Vergütungssystem und die Angemessenheit der einzelnen Vergütungskomponenten sowie der Gesamtvergütung regelmäßig.

Dabei stellt sie sicher, dass die Vergütung gegenüber vergleichbaren Unternehmen marktüblich und angemessen ist und sowohl der Größe und internationalen Ausrichtung als auch der wirtschaftlichen Lage sowie dem Erfolg der NorCom Information Technology KGaA Rechnung trägt. In diesem Zusammenhang werden insbesondere vergleichbare börsennotierte Gesellschaften im Rahmen eines sog. Peer-Group-Vergleichs als Vergleichsmaßstab herangezogen.

#### **c) Maßnahmen zur Vermeidung und Behandlung von Interessenskonflikten**

Die Gesellschafterversammlung ist verantwortlich für die Festlegung der Vergütung der Geschäftsführer sowie für die Festlegung, Umsetzung und Prüfung des Vergütungssystems für die Geschäftsführung. Sollte es einmal zu einem Interessenkonflikt kommen, werden die einschlägigen gesetzlichen oder allgemein für die Behandlung von Interessenkonflikten geltenden Regelungen beachtet.

#### **d) Vorübergehende Abweichungen vom Vergütungssystem**

Die Gesellschafterversammlung hat gem. § 87a Absatz 2 Satz 2 AktG die Möglichkeit, in besonderen, außergewöhnlichen Situationen, wie z.B. einer schweren Wirtschaftskrise, vorübergehend von einzelnen Bestandteilen des Systems abzuweichen, wenn dies im Interesse des langfristigen Wohlergehens der NorCom Information Technology KGaA notwendig ist. Der Ausnahmefall und die Notwendigkeit einer Abweichung werden durch einen Gesellschafterbeschluss festgestellt. Der Ausnahmefall sowie die vorgenommenen Abweichungen werden im Vergütungsbericht transparent dargestellt.

#### **e) Bestandteile des Vergütungssystems und ihre relativen Anteile an der Vergütung**

Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung setzt sich aus erfolgsunabhängigen (fixen) und erfolgsabhängigen (variablen) Bestandteilen zusammen. Die fixe und die variable Vergütung bilden zusammen die Gesamtvergütung eines Mitglieds der Geschäftsführung.

Die fixe Vergütung umfasst das Grundgehalt, Beiträge zur Altersvorsorge sowie sonstige Zusatzleistungen. Die variable Vergütung wird erfolgsabhängig gewährt.

#### **f) Begrenzung der Gesamtvergütung (Maximalvergütung)**

Die Gesellschafterversammlung hat gemäß § 87a Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 AktG für die Gesamtvergütung eine Begrenzung (Maximalvergütung) in Höhe von 1,2 Mio. Euro für die Mitglieder der Geschäftsführung festgelegt. In diese Obergrenze fließen neben dem Grundgehalt und der variablen Vergütung auch regelmäßige und anlassbezogene sonstige Leistungen ein.

#### **g) Begrenzung der variablen Vergütung**

Für die variablen Bestandteile definiert die Gesellschafterversammlung eine Ziel- und eine Maximalgröße. Die variable Vergütung ist auf 100% des fixen Grundgehalts begrenzt. Und beträgt daher maximal 50% der jeweiligen Gesamtvergütung.

#### **h) Vergütungsbestandteile im Einzelnen**

Im Folgenden werden die einzelnen Vergütungsbestandteile näher beschrieben.

#### **aa) Erfolgsunabhängige Komponente**

Die fixe Vergütung umfasst das Grundgehalt, sonstige Zusatzleistungen sowie Beiträge zur Altersversorgung.

##### *(i) Grundgehalt*

Das Grundgehalt berücksichtigt die Position als Mitglied der Geschäftsführung und die damit verbundene gemeinsame Verantwortung der Geschäftsführung. Darüber hinaus orientiert sich die Höhe an den jeweiligen Marktgegebenheiten.

##### *(ii) Sonstige Leistungen*

Allen Mitgliedern der Geschäftsführung stehen sogenannte „sonstige Leistungen“ zu.

Diese umfassen zum einen vertraglich zugesicherte regelmäßig wiederkehrende Leistungen, wie Beiträge zu Versicherungen und die (mit einer Obergrenze versehene) Kostenübernahme für einen Firmenwagen, die Erstattung von Auslagen und Reisekosten.

Die Mitglieder der Geschäftsführung sind in die Absicherung einer Vermögensschaden- Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) einbezogen. Diese Versicherung sieht für die Mitglieder der Geschäftsführung einen durch § 93 Absatz 2 Satz 3 AktG gesetzlich vorgeschriebenen Selbstbehalt vor.

#### **bb) Erfolgsabhängige Komponente**

Die gesamte variable Vergütung wird erfolgsabhängig gewährt. Die variable Vergütung ist an vorab definierte und vereinbarte finanzielle Ziele geknüpft. Maßgeblich ist in diesem Zusammenhang das durch die NorCom Information Technology KGaA erreichte Ergebnis vor Steuern (EBT).

#### **i. Berücksichtigung der Vergütungs- und Beschäftigungsbedingungen der Arbeitnehmer bei der Festsetzung des Vergütungssystems**

Die Gesellschafterversammlung hat das bestehende Gehaltsgefüge und die Beschäftigungsbedingungen der Arbeitnehmer der NorCom Information Technology KGaA bei der Festsetzung des Vergütungssystems berücksichtigt und überprüft insbesondere das Verhältnis der Vergütung der Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin zu den Gehältern des oberen Führungskreises sowie der gesamten Arbeitnehmer auf die Kriterien der Üblichkeit und Vergleichbarkeit.

#### **j. Laufzeit und Beendigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin**

Die Anstellungsverträge der Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin werden befristet abgeschlossen. Derzeit enden die abgeschlossenen Verträge am 31.08.2023 bzw. am 31.12.2023. Im Falle des Widerrufs der Bestellung zum Geschäftsführer aus wichtigem Grund enden die Anstellungsverträge automatisch, ohne dass es einer weiteren Kündigung bedarf.

München, im Dezember 2021

Die Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin